



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.374/8-V/5/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

ZL..... 52 GE 9

Datum:	28. SEP. 1987
Verteilt:	29. SEP. 1987

Markham

St. Daniell

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche
Einbringungsgesetz und das Grundbuchumstellungsgesetz
geändert werden

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 24. Juli 1987, GZ 18.009/100/I7/87 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz bzw. das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1982 sowie das Grundbuchumstellungsgesetz geändert wird zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

23. September 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.374/8-V/5/87

An das
Bundesministerium
für Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

18.009/100-I7/87
24. Juli 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche
Einbringungsgesetz und das Grundbuchumstellungsgesetz
geändert werden

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu Art. I Z 1 und 2:

Der § 4 Abs. 1 sowie die Z 3 des § 10 sollten zur Gänze neu
gefaßt werden. Die Novellierungsanordnung sollte im Sinne des
Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom
31. Juli 1984 Zl. 602.271/2-V/2/84 formuliert werden ("§ ...
lautet:").

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten in einen Allgemeinen und in einen
Besonderen Teil gegliedert werden. Im Allgemeinen Teil wären
auch die Kompetenzgrundlagen für die dem Entwurf entsprechende
gesetzliche Regelung aufzuzeigen. Im übrigen wäre den
Erläuterungen ein Vorblatt voranzustellen und eine
Textgegenüberstellung anzuschließen (Legistische Richtlinien
1979, Z 87ff und RS des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
vom 29. Oktober 1980, Zl. 600.824/21-V/2/80 und vom 11. Feber
1981, Zl. 600.824/1-V/2/81).

- 2 -

Die Erläuterungen zu den Art. IV und V enthalten keine über den Gesetzesstext hinausgehenden Informationen. Hier könnte eine Begründung für den gewählten Inkrafttretenstermin (Art. IV) und eine Bezugnahme auf den Wirkungsbereich der zur Vollziehung berufenen Bundesminister nach dem Bundesministeriengesetz 1987 (Art. V) in die Erläuterungen aufgenommen werden (vgl. Z 86 der Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. September 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

